

Media Broadcast Satellite GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

(AGB-E)

Ausgabe 1. April 2016

1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB E) der Media Broadcast Satellite GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend jeweils „Käufer“ genannt) sowie die im Auftrag niedergelegten Regelungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers die Leistung ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Käufers entgegengenommen oder der Kaufpreis gezahlt wird.

(2) Die AGB-E gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf, es sei denn, die Vertragsparteien verständigen sich auf eine andere Regelung. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen dem Verkäufer erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zu Kenntnis gelangt sein sollten.

(3) Die AGB-E gelten auch für Anfragen des Käufers, die unverbindlich sind.

2 Angebot, Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

(1) Der Verkäufer hat sich im Angebot an die Anfrage (vgl. Ziffer 1 (3)) des Käufers zu halten und auf etwaige Abweichungen in seinem Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Die Erstellung und Einreichung von Angeboten erfolgt für den Käufer kostenlos und unverbindlich.

(2) Der Vertrag kommt durch Bestellungen, Abrufe oder dergleichen (nachfolgend „Auftrag“ genannt) in Textform, z.B. Email, Fax (§126 b BGB), von einer Einkaufsstelle des Käufers zustande. Aufträge der verbundenen Unternehmen erfolgen in deren eigenen Namen und auf deren eigene Rechnung

(3) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

1. der Auftrag des Käufers,
2. die - soweit vorliegend - Leistungsbeschreibung bzw. technische Spezifikation des Käufers,
3. diese AGB-E
4. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots des Verkäufers (z.B. Preis, Menge).

3 Qualitätsmanagement, Umweltschutz

(1) Der Verkäufer hat die Anforderungen des Käufers hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz, wenn dies in den Spezifikationen ausdrücklich gefordert ist, einzuhalten.

In diesem Fall hat der Verkäufer ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001:2000 oder TL 9000 nachzuweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen Metriken bereitzustellen. Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, im Rahmen seiner Risikomanagementstrategie ein System für Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement am Arbeitsplatz (Occupational Health and Safety Management System, OHSMS) zu betreiben.

(2) Der Verkäufer hat seinen Lieferungen folgende Unterlagen, soweit anwendbar, kostenfrei in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle mitzuliefern:

1. Materialspezifikationen mit Produkttoleranzen
2. Sicherheitsdatenblätter
3. Funktions- und Verarbeitungsanweisungen mit Toleranzen
4. Für die Inbetriebnahme und Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service
5. Unbedenklichkeitserklärungen (insbesondere Unbedenklichkeit der vom Verkäufer gelieferten Waren im Hinblick auf Gefahren für Körper und Gesundheit sowie auf Einhaltung von Produkt- und/oder Umweltbedingungen, u.a. REACH)
6. sofern erforderlich: Warenverkehrsbescheinigung/Ursprungszeugnis
7. Dokumentation hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Werkleistungen bzw. der Dienstleistungen.

Diese Unterlagen sind vom Verkäufer unaufgefordert regelmäßig zu aktualisieren.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bestimmungen des ElektroG einzuhalten und die sich daraus für den Käufer ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Käufer kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Käufers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Käufers zu kennzeichnen.

(4) Der Verkäufer ist zur kostenfreien Rücknahme und kostenfreien, fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Gleiches gilt im Hinblick auf Batterien, Akkumulatoren etc. i.S.d. BattG. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen.

4 Leistungsumfang, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung "frei Bestimmungsort" ein (Incoterms 2000). Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Käufer genannten Empfangsstelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Verkäufer wird dem Käufer und den mit ihm verbundenen Unternehmen (§15 AktG) seine Leistungen und Waren jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit dem Käufer selbst und/oder einem mit dem Käufer verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Waren und Leistungen gewährt. Insoweit findet Ziffer 13 AGB E auf den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen keine Anwendung.

(3) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Verkäufer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:

- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
- Nummer einer etwaigen Teillieferung,
- Nummer und Datum des Lieferscheins,
- Datum der Absendung
- Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern und
- Versandart.

(5) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

(6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3% Skonto, 30 Tage bei 2% Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Käufer den Überweisungsauftrag erteilt.

(7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Käufer beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Verkäufers als vertragsgemäß.

(8) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, leistet der Käufer Zahlungen, ohne dass der Verkäufer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Käufer, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/des Leistungsnachweises, jedoch nicht vor

Erfüllung/Abnahme der Lieferung/ Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7.

5 Lieferzeit, Verzug des Verkäufers

(1) Die im Auftrag angegebenen Liefertermine bzw. Lieferzeiten sind bindend und werden vom Tag des Auftrags an berechnet. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform (§126 b BGB) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für

solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

(2) Erfolgen Leistungen des Verkäufers vor dem vorgeschriebenen Termin, behält sich der Käufer vor, die Lieferung auf Gefahr des Verkäufers zurückzusenden bzw. die dem Käufer daraus entstehenden Kosten (z.B. Standgeld) dem Verkäufer in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvaluieren.

(3) Im Falle eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, je Arbeitstag des Verzugs 0,5 % der Vertragssumme als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt der Käufer berechtigt, neben dem pauschalierten Verzugschaden Erfüllung und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Verkäufer steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. .

(4) Bei einem Fixgeschäft i.S.d. § 376 HGB bedarf es zur Ausübung des Rücktrittsrechts und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.

6 Verzug des Käufers

(1) Ein Annahmeverzug des Käufers setzt voraus, dass der Verkäufer den Käufer in Textform, z.B. Email, Fax (§ 126 b BGB), unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn der Käufer die Abnahme des Liefergegenstands nicht hätte ablehnen können.

(2) Im Fall des Zahlungsverzugs des Käufers finden die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass der Käufer auch bei Zahlungen erst dann in Verzug kommt, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers hin nicht leistet

7 Rücktritt vom Vertrag

(1) Erfüllt der Verkäufer seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. das Recht zur sofortigen Kündigung steht dem Käufer insbesondere auch dann zu, wenn über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er Zahlungseinstellungen gegenüber Dritten vornimmt. Die gleichen Rechte stehen dem Käufer bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

8 Produkthaftung

(1) Für den Fall, dass der Käufer gegenüber einem Dritten produkthaftungsrechtlich verantwortlich wird und der entsprechend Mangel auf einem Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware beruht, stellt der Verkäufer den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen, z.B. Rechtsverfolgungskosten. Der Verkäufer wird dem Käufer im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht auch alle solche Aufwendungen erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Produktrückruf ergeben.

(2) Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme in einer dem Auftrag angemessenen Höhe abzuschließen. Stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice vom Verkäufer zu verlangen.

(3) Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

9 Gefahrübergang / Abnahme / Mängeluntersuchung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport der Ware auf Gefahr und auf Kosten des Verkäufers. Die Gefahr des zufälligen Untergang und / oder Verlusts geht mit dem Eintreffen der Lieferung am Firmensitz des Käufers bzw. an dem von diesem bestimmten Bestimmungsort auf den Käufer und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf

den Käufer über. Der Käufer prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Im Übrigen ist der Käufer von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

10 Sachmängelhaftung

(1) Der Verkäufer übernimmt mit dem Gefahrübergang die Sachmängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht dem Käufer zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt, auch für unerhebliche Sachmängel, ausdrücklich vorbehalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängelhaftung beträgt drei Jahre beginnend mit der Übergabe, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 438a Abs. 1 Nr. 2 BGB: fünf Jahre bei Bauwerken) eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder sofern nicht die zwingenden Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 478, 479 BGB) zur Anwendung gelangen.

(3) Die Verjährung verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, höchstens jedoch um weitere sechs Monate seit Nutzungsbeeinträchtigung. .

(4) Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln verjähren in drei Jahren beginnend mit der Übergabe. Handelt der Verkäufer arglistig, gelten die gesetzlichen Regelungen.

11 Schutzrechte Dritter

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

(2) Im Hinblick auf etwaige Rechte Dritter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Regelungen im Auftrag von MB maßgeblich.

(3) Wird der Käufer von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

(2) Sämtliche dem Verkäufer vom Käufer zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Käufers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Käufers an den Käufer herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.

(3) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Käufers bzw. dessen Kunden vorgesehen ist, hat der Verkäufer dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft sind.

(4) Die Verpflichtungen dieser Ziffer 12 gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

13 Vertragserfüllung durch Dritte

Der Einsatz von Dritten bedarf der Zustimmung des Käufers in Textform, z.B. Email, Fax (§ 126 b BGB). Die Zustimmung des Käufers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

14 Rechnung / Steuern

(1) Der Verkäufer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Käufer die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hier-

über vor Ausführung dieser Leistung eine Nachtragsvereinbarung (vgl. Ziffer 17 Absatz 1) getroffen worden ist.

(3) Im Falle von sonstigen Leistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Verkäufern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Käufer über (§ 13a, b Umsatzsteuergesetz). Der Verkäufer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Verkäufer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

(4) Der Käufer ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom Rechnungsbetrag einzubehalten und für Rechnung des Verkäufers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Verkäufers vorliegt.

(5) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

Die Abrechnung der Lieferung/Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der Verkäufer erhält von dem Käufer als Nachweis für die vom Käufer datenverarbeitungsmäßig erfassten Lieferungen / Leistungen monatlich, jeweils bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Lieferungen/Leistungen nach Art und Menge, sowie Nettopreise, der Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen.

15 Abtretung von Forderungen

Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers abgetreten werden. Der Käufer wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich, wenn er beabsichtigt, Forderungen abzutreten.

16 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(2) Dem Verkäufer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Käufer herrühren, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (Nachtragsvereinbarungen) kommen durch Vereinbarung in Textform, z.B. Email, Fax (§ 126 b BGB), mit einer Einkaufsstelle der Media Broadcast Satellite GmbH oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zustande.

(2) Erfüllungsort ist der von dem Käufer benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Der Verkäufer ausschließlich ist für die Einhaltung der zoll- und exportrechtlichen Regularien und der gesetzlichen Anforderungen diesbezüglich verantwortlich.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers, Dem Käufer steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständige Gericht anzurufen.

(6) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB-E oder eine sonstige vertragliche Regelung unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.